

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0295/2007

Abteilung: Stadtplanung

Bearbeiter/in: Frau Herrmann, Talke

Haushaltswirksamkeit: nein

ja, bei Hhst. **6100.9500.102**

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Bau- und Planungsausschuss	02.05.2007	nicht öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	24.05.2007	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Teilflächennutzungsplan Windkraft

hier: Vertragliche Vereinbarung nach § 204 (1) S. 4 BauGB

Vertragliche Vereinbarung zur Kostenbeteiligung

Einleitung des weiteren Verfahrens nach § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB

Beschlussempfehlung:

Der Bau- und Planungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

1. Der Unterzeichnung der Vertraglichen Vereinbarung nach § 204 (1) S. 4 BauGB wird zugestimmt.
2. Der Unterzeichnung der Vertraglichen Vereinbarung zur Kostenbeteiligung wird zugestimmt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und das Verfahren zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB vorzubereiten und einzuleiten.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd zur Abgabe der landesplanerischen Stellungnahme aufzufordern.

Begründung:

Gründe für einen Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft

Windenergieanlagen sind gem. § 35 (1) Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegierte Vorhaben. Es besteht also ein Rechtsanspruch auf Genehmigung, sofern die Erschließung gesichert ist und keine öffentlichen Belange entgegenstehen.

Zur Vermeidung einer Verteilung von Windenergieanlagen über das gesamte Gemarkungsgebiet ("Verspargelung der Landschaft") wurde über § 35(3) S. 3 BauGB ein so genannter Planvorbehalt eingefügt. Dies ermöglicht es der Gemeinde eine oder mehrere Konzentrationszonen für Windenergie auszuweisen. Innerhalb dieser Zonen sind dann Anlagen zulässig, für das übrige Gemeindegebiet bewirkt dies den Ausschluss von Anlagen.

Aus diesem Grund wurde mit Vorlage Nr. 0109/2006 die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans Windkraft für Speyer am 13.07.2006 beschlossen

(Veröffentlichung im Amtsblatt am 21.07.2007).

Gemeinsames Vorgehen der Kommunen Speyer, Römerberg und Dudenhofen

Die Kommunen Speyer, Römerberg und Dudenhofen kooperieren im Bereich der Windkraft miteinander.

Dies begründet sich darin, dass für die Errichtung von Windenergieanlagen zwischen den vorgenannten Kommunen vielfältige Gemeinsamkeiten sowie funktionale und gestalterische Wechselwirkungen bestehen. Insbesondere sind die Flächen der Gemeinden mit vergleichbaren Restriktionen belastet.

Ein getrenntes Vorgehen der vorgenannten Kommunen und die Ausweisung von Konzentrationszonen in jeder Kommune hätten zur Folge, dass eine Vielzahl von Windkraftflächen in räumlich engerer Zuordnung entstehen würde. Dies entspricht jedoch nicht den Vorgaben der Raumordnung, die eine Konzentration von Flächen im größeren Zusammenhang vorgibt.

Deshalb haben sich die Kommunen entschlossen für die Gesamtheit ihrer Gemarkungsflächen gemeinsam ein Gesamtkonzept für die Steuerung der Windenergienutzung durch den Verband der Metropolregion Rhein-Neckar erstellen zu lassen und eine gemeinsame Konzentrationszonen auszuweisen (**Anlage 1 und 2**). Diese liegt in Römerberg an der B 9.

So konnte für das kombinierte Gemarkungsgebiet aller Kommunen eine solche Zone auf dem Gemarkungsgebiet von Römerberg festgelegt werden.

Die festgelegte Vorrangfläche für die drei Kommunen wurde bereits von der Gemeinde Römerberg als Fläche in einer früheren FNP-Änderung festgelegt. Dort besteht bisher eine Windenergieanlage. Die vorhandene Fläche wurde als am besten geeignete Fläche identifiziert. Aufgrund geänderter gesetzlicher Vorgaben wird sich die Fläche noch geringfügig verkleinern, hierzu wird eine erneute FNP-Änderung durch Römerberg erfolgen.

Diese Kooperation hat für Speyer zur Folge, dass im gesamten Gemarkungsgebiet der Stadt keine Windkraftanlagen mehr zulässig sind. Die Stadt hat jedoch durch die interkommunale Zusammenarbeit eine Standortmöglichkeit für Windkraftanlagen geschaffen und ist gleichfalls dem Konzentrationsgebot gefolgt.

Vertragliche Vereinbarung § 204 (1) S. 4 BauGB (Anlage 3)

Um eine rechtsverbindliche Grundlage für die Ausweisung einer gemeinsamen Konzentrationszone für die Kommunen Speyer, Römerberg und Dudenhofen zu schaffen und das Planungskonzept zur Windkraft zu legitimieren, ist die Unterzeichnung der gemeinsamen vertraglichen Vereinbarung erforderlich. Er ist Grundlage für die anschließende Bauleitplanung und durchläuft zusammen mit dem Planwerk das Bauleitplanverfahren und wird der Begründung des sachlichen Teilflächennutzungsplans beigelegt.

Der Vertrag wurde zwischen den Kommunen und dem Planungsverband Region Rhein-Neckar detailliert abgestimmt.

Vertragliche Vereinbarung zur Kostenbeteiligung (Anlage 4)

Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinde Römerberg bereits vor einiger Zeit eine FNP-Änderung zur Windkraft aufgestellt hat und nun erneut ein Verfahren zur Windkraft

durchführen wird, haben sich Dudenhofen und Speyer bereit erklärt, die notwendigen Kosten für die erste FNP-Änderung sowie das erneute Änderungsverfahren der Gemeinde Römerberg zu gleichen Teilen zu übernehmen.

Weiterhin wird im Vertrag geregelt, dass Einnahmen durch Windenergieanlagen alleinig an die Gemeinde Römerberg gehen und eventuell anfallende Rückbaukosten mit denen Römerberg, auch nach Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten, eventuell belastet werden könnten, Speyer und Dudenhofen zu jeweils einem Drittel mittragen würden.

Verfahren

Nach Unterzeichnung der beiden Vertraglichen Vereinbarungen - voraussichtlich Ende Mai 2007 - wird auf Basis des Gesamtkonzeptes zur Windkraft die Begründung zum Teilflächennutzungsplan Windkraft erarbeitet (siehe hierzu **Anlage 5**). Im Anschluss wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden zum Thema Windkraft eingeleitet werden, sowie die SGD Süd um die Abgabe der landesplanerischen Stellungnahme gebeten.

Soweit sich im Aufstellungsverfahren abwägungserhebliche Belange ergeben, deren sachgerechte Berücksichtigung eine Änderung der dargestellten Konzentrationszone erfordert, ist die vertragliche Vereinbarung nach § 204 (1) S. 4 BauGB diesen Erfordernissen anzupassen.

Umweltprüfung / Landschaftsplan

Eine eigene Umweltprüfung ist für den Sachlichen Teilflächennutzungsplan nicht notwendig, da gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln hat. Für die Teilfortschreibung wird es jedoch keinerlei Auswirkungen in Speyer geben, da keine neue Nutzung im Bereich der Stadt Speyer ermöglicht wird, sondern im Gegenteil eine Nutzung ausgeschlossen wird. Deshalb ist auch ein eigener Landschaftsplan nicht erforderlich.

Anlagen:

- 1) Abgrenzung des Planungsbereiches mit dargestellter Konzentrationszone in Römerberg
- 2) Gesamtkonzept zur interkommunalen Steuerung der Windenergienutzung für das Gebiet der Stadt Speyer, der Verbandsgemeinde Dudenhofen und der Gemeinde Römerberg.
- 3) Vertraglichen Vereinbarung nach § 204 (1) S. 4 BauGB
- 4) Vertrag zur Kostenbeteiligung
- 5) Vorentwurf zur Begründung des sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windkraft", Stand April 2007

Speyer, den 19.04.2007

